

Erbrecht „in postfaktischen Zeiten“?

Liebe Leserinnen und Leser,

der juristischen Sprache haftet der Ruf an, spröde und für Laien schwer verständlich zu sein. Bei Ihrer anwaltlichen Tätigkeit sind Sie immer wieder gefordert, Ihren Mandanten uns Juristen geläufige Fachbegriffe zu erläutern und Missverständnisse auszuräumen.

Aber auch der allgemeine Sprachgebrauch hat so manches Wortungetüm hervorgebracht, dessen Bedeutung sich nicht recht erschließt. Im vergangenen Dezember gab die Gesellschaft für deutsche Sprache das „Wort des Jahres 2016“ bekannt: „postfaktisch“. Über den Sinn dieser, an den englischen Begriff „post-truth“ angelehnten Wortbildung lässt sich ebenso trefflich streiten wie über die Auslegung etlicher Verfügungen von Todes wegen. Dieses Kunstwort soll darauf verweisen, dass es in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen heute zunehmend um Emotionen anstelle von Fakten geht. So erklärte die Bundeskanzlerin im September 2016: „Es heißt ja neuerdings, wir lebten in postfaktischen Zeiten. Das soll wohl heißen, die Menschen interessieren sich nicht mehr für Fakten, sondern folgen allein den Gefühlen.“

Was hat dieser – negativ besetzte – Begriff mit dem Erbrecht zu tun? Zum Glück allenfalls insoweit etwas, als es in diesem spannenden Rechtsgebiet nicht nur um Paragraphen und Rechtsbegriffe, nicht nur um Fakten, sondern mehr als in vielen anderen Bereichen um Gefühle – darunter negative wie Neid, Hass, Enttäuschung, Verbitterung, Gier, Rachsucht, Angst – geht. Nicht immer ist die Erbfolge vernünftig geregelt, setzen sich Erbengemeinschaften ohne Streit auseinander und werden Pflichtteilsansprüche bereitwillig erfüllt. Akten in Erbstreitigkeiten lesen sich zuweilen wie schlechte Fortsetzungsromane, denen kein glücklicher Ausgang beschieden sein kann. Das macht wohl die eigentümliche Anziehungskraft des Erbrechts aus, obgleich es mit dem eher verdrängten Thema des Todes verbunden ist und zwangsläufig an die eigene Endlichkeit erinnert. Erbrechtlich spezialisierte Anwälte dürfen sich nicht auf die Sammlung und Sichtung von Fakten beschränken; sie müssen auch die persönliche Situation ihrer Mandanten berücksichtigen, wollen sie diese interessengerecht beraten. Nur wer sich die Mühe macht, die Familiengeschichte zu ergründen, die zu Zerwürfnissen zwischen den Kindern aus der ersten Ehe des Erblassers und der von ihm zur Alleinerbin eingesetzten zweiten Ehefrau oder zu Rivalitäten zwischen Geschwistern geführt hat, kann dem Mandanten ein sachliches Vorgehen vermitteln.

Auch mit erbrechtlichen Streitigkeiten befasste Richter können eine wohl abgewogene Entscheidung auf der Grund-

lage der relevanten Tatsachen nur treffen, wenn sie die Menschen hinter den Parteibezeichnungen sehen und die Emotionen zwischen den Zeilen der Schriftsätze wahrnehmen. Ein Vergleich wird im Sinne einer gütlichen Einigung, nicht bloß einer schnellen Prozessbeendigung nur gelingen, wenn die Parteien im Verhandlungstermin angemessen Raum zur Darstellung ihrer persönlichen Sichtweise erhalten und sich ernst genommen fühlen.

Während Gerichte gerade im Erbrecht vor „vollendete Tatsachen“ gestellt werden und nur noch versuchen können, dem letzten Willen des Erblassers so gut wie möglich gerecht zu werden und seine Hinterbliebenen zu befrieden, können Anwälte und Notare an der Gestaltung der Erbfolge mitwirken und noch zu Lebzeiten des späteren Erblassers dessen Vorstellungen umsetzen, möglicherweise auch im Rahmen einer sog. vorweggenommenen Erbfolge. Idealerweise werden Nachfolgefragen unter Beteiligung der betroffenen Familienangehörigen rechtzeitig, nicht erst im Angesicht des Todes geklärt und in die richtige Form gegossen. Dies ist nicht nur dann sinnvoll, wenn es um Familienunternehmen oder sonstige große Vermögenswerte geht. Vielmehr sichern fach- und sachgerecht erstellte Verfügungen von Todes wegen auch durchschnittlich vermögenden Erblassern einen ruhigen Lebensabend, wenn sie ihre Angelegenheiten geregelt wissen, und stellen den künftigen Erben eine Nachlassabwicklung ohne langjährige, kostenintensive Gerichtsverfahren in Aussicht.

Anstöße zur Entwicklung einer solchen, in den Niederlanden bereits etablierten „Erbkultur“ hat unlängst der 12. Deutsche Erbrechtstag geboten, unter anderem mit anschaulichen Vorträgen zur Testamentsgestaltung beim „Patchwork-Testament“ und zur lebzeitigen Übertragung des Familienheims. Ich wünsche Ihnen, dass Sie diese Impulse ebenso wie die monatlichen Informationen der ErbR in Ihre anwaltliche Beratungspraxis aufnehmen und mit dem nötigen Einfühlungsvermögen zum Nutzen Ihrer Mandanten umsetzen können.

Ihre



Marion Harsdorf-Gebhardt
Richterin am Bundesgerichtshof

